Lokales Speichern | Importieren von Formulardaten

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

2014

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. ***Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.*** *Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen* ***außerhalb der Eingabefelder*** *können maschinell nicht gelesen werden.*
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

Sozialversicherungsnummer (10-stellig) [1)]

Geburtsdatum (TTMMJJJJ) *(Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)*

FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

TITEL (BLOCKSCHRIFT)

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2014

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: *Diese Beilage ist nur von Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden. Im Fall einer Beteiligung an pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verwenden Sie bitte das Formular E 6c.*

Rücksetzen

Derzeitige Anschrift, Aktenzeichen des Einheitswertbescheides		
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)	
Staat *(nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)*	Finanzamtsnummer	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides 1

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt ☐ ja ☐ nein

☐ Antrag auf **Teilpauschalierung** wird im Erklärungsjahr gestellt. ☐ Antrag auf **Teilpauschalierung** wurde in den letzten vier Jahren gestellt. 2

		Beträge in Euro und Cent
Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners)	**9610**	
Einheitswert der Zupachtungen (einschl. Einheitswert der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) 3	**9620**	+
Einheitswert der Verpachtungen (einschl. Einheitswert der anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen) 3	**9630**	
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche 3		
Vollpauschalierte Einkünfte		
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche **übersteigt nicht** 100.000 Euro, die „große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr **nicht** ausgeübt und ein Antrag auf Teilpauschalierung wird für das Veranlagungsjahr **nicht** gestellt. 4		
a) Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 11.000 Euro beträgt	**9640**	
b) 30% des Einheitswertes der alpwirtschaftlichen Fläche	**9650**	
c) Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, wenn die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt)	**9660**	
d) Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche	**9670**	

[1)] *Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.*

www.bmf.gv.at

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. Maßgeblicher **Einheitswert** für den Grundbetrag		
2. Grundbetrag: 39% des maßgeblichen Einheitswertes 5		
3. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 **(bei Vollpauschalierung)** *Die Beilage **Komb 25** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9680**	
Teilpauschalierte Einkünfte		
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche **übersteigt** 100.000 Euro **oder** die „große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern ausgeübt **oder** ein Antrag auf Teilpauschalierung wird/wurde für das Veranlagungsjahr gestellt. 3		
4. Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht 30% der Einnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt **5.** bis **14.** 6	**9690**	
5. Einkünfte aus Forstwirtschaft 7 a) Einnahmen (inkl. USt.) abzüglich pauschale Betriebsausgaben. *Gilt für Betriebe mit einem Forsteinheitswert über 11.000 Euro oder bei einem Gesamteinheitswert über 100.000 Euro oder wenn die „große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde oder ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird/wurde.*	**9700**	
b) Einkünfte aus Waldverkäufen (auch bei vollpauschalierten Forstwirten) 8	**9710**	
6. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 **(bei Teilpauschalierung)** *Die Beilage **Komb 25** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9720**	
7. Einkünfte aus Weinbau laut Beilage Komb 24 *Die Beilage **Komb 24** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9730**	
Einkünfte aus Weinbuschenschank liegen vor ☐ ja ☐ nein		
8. Einkünfte aus Mostbuschenschank laut Beilage Komb 24 *Die Beilage **Komb 24** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9741**	
9. a) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem **Nebenerwerb** laut Beilage Komb 26 *Die Beilage **Komb 26** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9743**	
b) Einkünfte aus **Be- und/oder Verarbeitung** sowie **Almausschank** laut Beilage Komb 26 *Die Beilage **Komb 26** ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.*	**9742**	
10. Vereinnahmte **Pachtzinse** (einschließlich Jagd-/Fischereipachterlöse und Naturalleistungen der Pächterin/des Pächters)	**9750**	
11. Bei Ausübung der **Regelbesteuerungsoption** (Punkt 8.1 des Formulars E 1): Einkünfte aus betrieblichem **Kapitalvermögen** (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) [2]	**9745**	
12. Bei Ausübung der **Regelbesteuerungsoption** (Punkt 8.2 des Formulars E 1): Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken. [3]	**9746**	
13. Sonstige gewinnerhöhende Beträge wie Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften, Holzbezugsrechten, Wildabschüssen bzw. Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Schipisten, Leitungsentschädigungen) 9	**9760**	
14. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte *(z.B. Verkauf von Rechten wie Milchquote oder Rübenkontingent, Verkauf von Weingärten, Obstgärten und sonstigen Dauerkulturen ohne Grund und Boden [z.B. Christbaumkulturen, Energieholzflächen, Hopfen] sowie andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle)*	**9770**	
Zwischensumme 1 aus Punkt 2. bis 14.		

[2] ***Beachten Sie:*** *Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist zusätzlich das Ankreuzkästchen in Punkt 8.1 des Formulars E 1 auszufüllen. In diesem Fall werden die Einkünfte zum allgemeinen Steuertarif im Ergebnis aus der Beilage E 1c miterfasst. Eine gesonderte Erfassung in Kennzahl **780** des Formulars E 1 hat daher zu unterbleiben. Ist kein KESt-Abzug erfolgt und sollen die Einkünfte mit 25% besteuert werden, sind sie nicht hier zu erfassen, sondern in Kennzahl **781** des Formulars E 1 einzutragen.*

[3] ***Beachten Sie:*** *Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist zusätzlich das Ankreuzkästchen in Punkt 8.2 des Formulars E 1 auszufüllen. In diesem Fall werden die Einkünfte zum allgemeinen Steuertarif im Ergebnis aus der Beilage E 1c miterfasst. Eine gesonderte Erfassung in Kennzahl **500** des Formulars E 1 hat daher zu unterbleiben. Sollen die Einkünfte mit 25% besteuert werden, sind sie nicht hier zu erfassen, sondern in Kennzahl **551** des Formulars E 1 einzutragen. Eine anrechenbare Immobilienertragsteuer ist im Formular E 1 in der Kennzahl **583** zu erfassen.*

Zusätzliche Ausgaben (gemäß § 13 Abs. 2 LuF-PauschVO 2011)		
a) Abzugsfähige **Pachtzinse** (maximal 25% des Einheitswerts der zugepachteten Fläche)	**9790**	
b) Bezahlte, die Land- und Forstwirtschaft betreffende **Schuldzinsen** (ohne Kapitalrückzahlungen)	**9800**	
c) **Ausgedingelasten:** *Die geltend gemachten Beträge sind in gleicher Höhe bei der Einkommensermittlung der Ausgedingeempfängerin/des Ausgedingeempfängers als wiederkehrende Bezüge anzusetzen.*		
Pauschale von 700 Euro pro Person	**9810**	
oder tatsächliche Kosten	**9820**	
d) An SVA der Bauern bezahlte **Sozialversicherungsbeiträge**	**9830**	
Summe der zusätzlichen Ausgaben a) bis d) **Zwischensumme 2** (höchstens jedoch Zwischensumme 1)		
Pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Berücksichtigung eines Grundfreibetrages gemäß § 10 (Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 - der Betrag darf nicht negativ sein).		
☐ Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl **9242** zu erfolgen hat) 10	**9010**	
Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	**9242**	
Grundfreibetrag gemäß § 10 (13% der Einkünfte, maximal 3.900 Euro) 11	**9221**	
☐ Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet		
☐ (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor allfälligem Freibetrag)/-verlustes 12	**9020**	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	**9021**	–
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes 13	**9030**	
☐ Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) 14		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft *Bitte diesen Betrag in das Formular E 1 (Punkt 9a) übernehmen.*		

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: *Bitte übermitteln Sie* ***keine Originaldokumente/Belege****, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens* ***7 Jahre*** *für eine etwaige Überprüfung auf.*

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

D

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

1 Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den pauschalierten Betrieb an. Sollte für den pauschalierten Betrieb (ausnahmsweise) mehr als ein Einheitswert-Aktenzeichen bestehen, führen Sie bitte nur das Einheitswert-Aktenzeichen der Hofstelle des Betriebes an. Beachten Sie bitte, dass in einem derartigen Fall im Rahmen der Pauschalierung sämtliche Einheitswerte zusammenzufassen sind. Durch die pauschale Gewinnermittlung werden die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 471/2010 idF BGBl. II Nr. 4/2011 (LuF-PauschVO 2011)
Bei der land- und forstwirtschaftlichen **Vollpauschalierung**, die vom Einheitswert oder von flächenabhängigen Durchschnittssätzen (bei gärtnerischer Erzeugung für Wiederverkäufer) ausgeht, sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich nicht von Bedeutung. Außerordentliche Einnahmen sind allerdings gesondert zu erfassen (Punkte 10, 13 und 14 des Erklärungsformulars), bestimmte Ausgaben (z.B. bezahlte Pachtzinse, die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen, Ausgedingelasten sowie bezahlte Sozialversicherungsbeiträge) sind gesondert als Betriebsausgaben abzugsfähig.
Die land- und forstwirtschaftliche **Teilpauschalierung** gilt als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei von den tatsächlichen Einnahmen pauschale Ausgaben abgezogen werden.
Die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist unzulässig.
Wird von der pauschalen Gewinnermittlung zur Bilanzierung oder vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung freiwillig übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Pauschalierung erst wieder nach fünf Jahren zulässig.

2 Übersteigt der maßgebende Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht 100.000 Euro und wird auch die Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern nicht ausgeübt, kann der Gewinn **auf Antrag** durch Teilpauschalierung ermittelt werden. Wird die Teilpauschalierung auf Antrag angewendet, ist dieser Antrag für die folgenden vier Kalenderjahre bindend; es ist daher für diese Jahre kein weiterer Antrag auf Teilpauschalierung zu stellen. Eine erneute Gewinnermittlung durch Vollpauschalierung ist frühenstens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

3 Der **maßgebliche Einheitswert** ergibt sich aus Eigenbesitz plus Zupachtungen (einschließlich der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen) minus Verpachtungen (einschließlich den anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) und der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen). Bei den Zupachtungen ist der ha-Satz der Pächterin/des Pächters, bei den Verpachtungen der ha-Satz der Verpächterin/des Verpächters maßgebend. Die zugepachteten und verpachteten Flächen (ha) sind daher mit dem eigenen Hektarsatz des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges zu multiplizieren. Die auf die Zupachtungen und/oder die Verpachtungen entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz sind entsprechend hinzuzurechnen. Das so ermittelte Ergebnis ist hinsichtlich sämtlicher Zupachtungen in Kennzahl **9620** und hinsichtlich sämtlicher Verpachtungen in Kennzahl **9630** zu erfassen.
In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt an, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes. Im Zweifel gilt daher die Regel „Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung". Wird durch unterjährige Zukäufe oder unentgeltliche Erwerbe der für die (Voll)Pauschalierung maßgebende Einheitswert (100.000 Euro Gesamteinheitswert oder 11.000 Euro Forst-Teileinheitswert) zum 31. Dezember eines Jahres überschritten, ist ab dem Folgejahr die Teilpauschalierung anzuwenden.

4 **„Große" Beitragsgrundlagenoption** gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz bedeutet, dass die Land- und Forstwirtin/der Land- und Forstwirt bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Bauern beantragt, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes bemessen werden.
Die steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei ausgeübter Option nur durch Bilanzierung, vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Teilpauschalierung (§§ 8 und 12 LuF-PauschVO 2011) ermittelt werden. Eine Vollpauschalierung ist in einem solchen Fall auch bei einem Gesamteinheitswert von weniger als 100.000 Euro unzulässig.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Optionserklärung ausschließlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und nicht beim Finanzamt abzugeben ist.

5 Der **Grundbetrag** dient der Ermittlung der Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft (bis 11.000 Euro Einheitswert), Almwirtschaft, Weinbau (nur bis 60 Ar) sowie bei Fisch- und Bienenzucht bei vollpauschalierten Betrieben. Er beträgt 39% des maßgeblichen Einheitswertes.

Beispiel:

Landwirtschaftlicher Einheitswert:	*14.000 Euro*
Forstwirtschaftlicher Einheitswert:	*2.000 Euro*
Gesamteinheitswert:	*16.000 Euro*

Der Grundbetrag beträgt 39% von 16.000 Euro, das sind 6.240 Euro.

6 Die Fischerei umfasst die Einkünfte aus Fischzucht und -mast, Teichwirtschaft sowie anderen Aquakulturen.

7 Hier sind **Einkünfte aus Forstwirtschaft** einzutragen, die durch Teilpauschalierung zu ermitteln sind. Die **Teilpauschalierung** kommt zwingend für Betriebe zur Anwendung, deren Forsteinheitswert über 11.000 Euro beträgt **oder** deren Gesamteinheitswert über 100.000 Euro liegt oder für die bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr die „große" Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wurde **oder** für die ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wurde (siehe dazu Punkt 2). In diesem Fall ergibt sich der Gewinn aus den Betriebseinnahmen (inklusive USt.) minus nachfolgender pauschaler Betriebsausgaben:

- bei Selbstschlägerung
  - 70% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-61 oder Wertziffer 11-20)
  - 60% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62-68 oder Wertziffer 6-10)
  - 50% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69-100 oder Wertziffer 1-5)

- bei Holzverkäufen am Stock
  - 30% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-63 oder Wertziffer 10-20)
  - 20% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64-100 oder Wertziffer 1-9)

Im Fall der Vollpauschalierung sind die Einkünfte aus der Forstwirtschaft mit dem Grundbetrag (siehe Punkt 5) erfasst.

8 **Einkünfte aus Waldverkäufen** sind im Fall der Pauschalierung neben dem laufenden Gewinn gesondert anzusetzen. Sofern der Gesamtbetrag aus allen Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt, kann der Anteil des steuerpflichtigen stehenden Holzes (einschließlich Jagdrecht) mit 35% des Verkaufserlöses angenommen werden. Mit den 35% sind auch allfällige Buchwerte des stehenden Holzes und Veräußerungskosten abgegolten. Nicht im Pauschalsatz von 35% enthalten sind stille Reserven, die nicht auf das stehende Holz oder Jagdrecht entfallen (zB Grund und Boden, Gebäude). Der auf dem Grund und Boden entfallende Veräußerungserlös kann mit 50% des gesamten Veräußerungserlöses angesetzt werden (vgl. Rz 4195b und Rz 4195c der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sind bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption in Kennzahl **9746** zu erfassen.
Die Einkünfte aus Waldverkäufen können auch in tatsächlich angefallener Höhe ermittelt werden. Gutachten über den auf das stehende Holz entfallenden Anteil am Veräußerungserlös unterliegen der freien Beweiswürdigung. Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf 250.000 Euro, kann die oben angeführte Pauschalierung (35%) nicht in Anspruch genommen werden.

9 Gewinnerhöhende Beträge sind auch Einkünfte aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (zB Schipisten, Leitungsentschädigungen). Hier ist nur der steuerpflichtige Anteil anzusetzen. Siehe dazu auch Rz 4245 EStR 2000 (zB für Schipisten) sowie Rz 5174 EStR 2000 für Leitungsrechte.

10 Ein Übergangsgewinn/-verlust ist nur zu ermitteln, wenn von der Vollpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (und umgekehrt) oder von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung (und umgekehrt) gewechselt wird. Innerhalb der Pauschalierung ist bei einem Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) kein Übergangsgewinn/-verlust zu ermitteln.
Übergangsverluste sind grundsätzlich auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen. Der jeweilige Siebentelbetrag ist in Kennzahl **9242** einzutragen. In Kennzahl **9010** sind Übergangsgewinne einzutragen. Übergangsverluste sind in Kennzahl **9010** nur dann (in voller Höhe) einzutragen, wenn keine Siebentelverteilung zu erfolgen hat (z.B. im Falle einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe); in diesem Fall darf keine Eintragung in Kennzahl **9242** erfolgen.

11 Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung steht der Gewinnfreibetrag nur in der Form des **Grundfreibetrages** zu. Er beträgt 13% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 3.900 Euro.

Hinsichtlich der **Bemessungsgrundlage** für den Grundfreibetrag gilt:

- Maßgebend ist grundsätzlich der pauschaliert ermittelt Gewinn ohne Berücksichtigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes.
- Betriebliche **Kapitalerträge** (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.
- **Substanzgewinne** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie mit 25% besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl 781/920 zu erfassen sind.
- **Substanzgewinne** betreffend **Betriebsgrundstücke** (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind – wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen – in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9746** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl 551 zu erfassen sind.

Beachten Sie bei Vorhandensein von **Substanzgewinnen** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese **mit 25% besteuert werden**:
In diesem Fall ist der Grundfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern. In Kennzahl **9221** darf in diesem Fall nur der den tarifsteuerpflichtigen Einkünften zuzuordnende Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Der Teil des Grundfreibetrages, der begünstigt behandelte Substanzgewinne betrifft, ist bei Ermittlung des Wertes, der in den Kennzahlen **781/920** und/oder **551** des Formulars E 1 einzutragen ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:
Der pauschalierte Gewinn beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 erzielt, der mit 25% besteuert wird. Der Grundfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln:
Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag ist der (gesamte) Betriebsgewinn, das sind 20.000. Der Grundfreibetrag beträgt daher 2.600. Dieser ist zu 10% dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn von 2.000 Euro zuzuordnen. In Kennzahl 9221 sind daher 260 einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus der Beilage E 1c betragen daher 1.740. Im Formular E 1 ist in der Kennzahl 551 der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf mit 15.660 zu erfassen (18.000 Euro abzüglich 2.340, das sind 90% des zugeordneten Grundfreibetrages).

Werden Substanzgewinne tarifversteuert, entfällt eine Zuordnung des Grundfreibetrages. Sollte der pauschalierte Gewinn ohne begünstigte Substanzgewinne 0 betragen, entfällt der Grundfreibetrag zur Gänze auf die begünstigten Substanzgewinne.

12 Gewinne aus der **Veräußerung** (Aufgabe) des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes sind nicht von der Pauschalierung erfasst.

13 In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschussteile einzutragen, die in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der EStR 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1c auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden.

14 Wird der Betrieb **aufgegeben**, weil der Betriebsinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat, unversteuert gelassen werden. Siehe dazu insbesondere Rz 5698 ff. der EStR 2000. Die Höhe der unversteuert gelassenen stillen Reserve braucht nicht angegeben zu werden.